

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** **der INCO Innovative Computerlösungen Gesellschaft m. b. H.**

### 1.) Geltungsbereich

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der INCO Innovative Computerlösungen Gesellschaft m. b. H. (in der Folge kurz INCO) als ausdrücklich ausbedingener Inhalt eines jeden zwischen der INCO und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages im In- und Ausland. Sie sind Bestandteil des Bestellformulars und von der Website [www.inco.at](http://www.inco.at) jederzeit abrufbar. Sie werden mit der ersten Bestellung des Vertragspartners, durch Aufnahme in die Kundenkartei, beziehungsweise durch Annahme der Lieferung und Leistung akzeptiert und bleiben bis auf Widerruf Vertragsinhalt sämtlicher Rechtsgeschäfte, auch wenn diese mit der Erstlieferung in keinem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen, gelten somit auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht noch einmal Bezug genommen werden sollte.

Die AGB gelten sowohl für unternehmensbezogene Geschäfte (§ 343 Abs 2 UGB) als auch für den Fall, dass der Kunde der INCO Konsument ist und das abgeschlossene Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG).

Für unternehmensbezogene Geschäfte gilt, dass abweichende entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen beziehungsweise Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil werden, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. INCO behält sich vor, diese AGB zu ändern. In diesem Fall wird den Vertragspartnern eine geänderte Fassung übermittelt, welche ab Zugang für alle weiteren Rechtsgeschäfte verbindlich ist.

### 2.) Vertragsabschluss

Angebote der INCO sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht in schriftlicher Form ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher, per Telefax oder E-Mail gesendeter Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Beginn der Leistungserbringung zustande. Serviceaufträge können auch mündlich erteilt werden. In diesem Fall erfolgt der Vertragsschluss mit Terminvereinbarung. Aufträge und Auftragsänderungen, welche während der Leistungserbringung der INCO beim Auftraggeber an Mitarbeiter der INCO erteilt werden, werden – sofern die sofortige Leistungserbringung nicht erforderlich ist - erst verbindlich, sobald eine schriftliche Bestätigung der Firma INCO erfolgt.

INCO ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Auftraggebers – abzulehnen. Vor Vertragsabschluss von INCO getätigte Angaben in Werbemitteln, sowie mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn sie von INCO im Vertrag ausdrücklich bestätigt wurden.

INCO ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Es entsteht jedoch kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

### 3.) Kostenvoranschläge

Sofern eine Kalkulation nicht als Kostenvoranschlag bezeichnet ist und nicht auf die bindende Wirkung ausdrücklich schriftlich hingewiesen wird, handelt es sich um eine Kostenschätzung, welche entsprechend dem erforderlichen Leistungsumfang überschritten werden kann.

Bindende Kostenvoranschläge werden auf Basis von Informationen des Auftraggebers erstellt. Sie sind nur soweit verbindlich, als die Informationspflicht richtig und vollständig erfüllt wurde. Grundsätzlich werden Kostenvoranschläge entgeltlich erstellt. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

### 4.) Lieferungs- und Leistungsfrist

Soweit nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde, sind die bekannt gegebenen Lieferzeiten nicht verbindlich, werden aber nach bester Möglichkeit eingehalten. Für verspätete oder nicht durchführbare Leistungen, die durch höhere Gewalt, Materialmangel oder durch sonstige unvorhergesehene Zwischenfälle verursacht werden, ist eine Ersatzpflicht ausgeschlossen.

Sofern eine Teilung der Leistung vorgenommen werden kann, sind Teillieferungen bzw. Teilleistungen mit gesonderter Verrechnung möglich. Bestellte Produkte sind innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen oder zu übernehmen, andernfalls sind die Kosten des Verzuges (insbesondere auch Lagerkosten) vom Besteller zu tragen. Gerät INCO in Lieferverzug, ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.

### 5.) Leistungen beim Auftraggeber

Der Auftraggeber ist verpflichtet, INCO den Zutritt zu sämtlichen Anlagen und Informationen zu gewähren, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig und zweckmäßig sind. Der Auftraggeber gibt die Zustimmung, dass INCO berechtigt ist, technische Daten unter Wahrung der möglichen Anonymität an Lieferanten und Subunternehmer weiterzugeben, soweit dies zur Spezifizierung und Erbringung von Leistungen erforderlich ist. INCO ist berechtigt, firmen- und personenbezogene Daten des Bestellers zum Zweck der Verwaltung der Kundenkartei und eigenen Angebotserstellung automationsgestützt zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies nach den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts und der Datenschutz-Grundverordnung zulässig ist. Der Auftraggeber erteilt weiters seine Zustimmung, von INCO in angemessenen zeitlichen Abständen telefonisch, per Telefax oder per E-Mail über Produkte und Dienstleistungen der INCO informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des österreichischen und europäischen Rechts, soweit diese in Österreich verbindlich sind.

### 6.) Auftragsumfang und Abnahme

Der Leistungsumfang für von INCO zu erbringende Software- und Programmierleistungen wird nach Maßgabe eines zwischen der INCO und dem Auftraggeber zu erstellenden Pflichtenheftes bestimmt. Individuell erstellte Software- und Hardwarekonfigurationen bedürfen einer Abnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung. Über die Abnahme wird zwischen Auftraggeber und INCO ein Abnahmeprotokoll erstellt. Lässt der Auftraggeber die Frist verstreichen, so gelten gelieferte Software- und Hardwaresysteme als abgenommen. Als Abnahme gilt jedenfalls der Einsatz im Echtbetrieb.

Auftretende Fehler und Mängel sind vom Auftraggeber ausreichend zu dokumentieren und zu melden. Liegen Fehler vor, d.h. dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

### 7.) Schutz des geistigen Eigentums

INCO behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Angeboten, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen ebenso vor, wie an der von INCO erstellten Individualsoftware. Hinweise auf bestehende Patent- und Urheberrechte dürfen aus gelieferter Software nicht entfernt werden.

Der Einsatz der Individualsoftware beim Auftraggeber ist lediglich nach der Zahl der erworbenen Lizenzen auf der dafür vorgesehenen Hardware zulässig. Ohne schriftliche Einwilligung dürfen diese Produkte weder kopiert, noch sonst für Dritte zugänglich gemacht werden. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte Dritter durch den Auftraggeber kann INCO nicht haftbar gemacht werden.

### 8.) Kooperation mit den Auftraggebern

Im Falle von gemeinsamen Entwicklungen mit einem Auftraggeber entsteht an patent- und urheberrechtlichfähigen Leistungen Miteigentum mit dem Auftraggeber. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber die für ihn erstellte Leistung für seine Zwecke nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben darf. Andererseits ist INCO berechtigt, durch die Entwicklung erworbenes Wissen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu verwenden. Dies gilt sofern nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Regelung getroffen wird. Sollen gemeinsame Entwicklungen Dritten gegen die Entrichtung von Lizenzgebühren zur Verfügung gestellt werden, ist dies nur nach einer schriftlichen Vereinbarung über die Aufteilung der Entgelte zulässig. Erhält der Auftraggeber von INCO den Quell-Code für eine erstellte Software, wird keinerlei Haftung für allfällige Änderungen und/oder Weiterentwicklungen, etc., welche der Auftraggeber selbst vornimmt, übernommen.

### 9.) Preise, Zahlungsbedingungen und -verzug

Alle Preise und Nebenkosten werden, sofern es sich nicht um eine individuelle Preisvereinbarung handelt, nach der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste berechnet. Irrtümer, Änderungen und Druckfehler bleiben vorbehalten. Sollten sich nach Vertragsabschluss auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen oder durch Preisänderungen für erforderliche Vorleistungen wie Materialien, Energie, Transporte, Finanzierungen und dergleichen die Kalkulationsgrundlagen ändern, so ist INCO berechtigt, die Preise unter Nachweis der Veränderung entsprechend zu erhöhen.

Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag als von INCO zu erbringen vereinbart wurden, gelten im Zweifel als nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst. Werden derartige Leistungen dennoch von INCO mit Wissen des Auftraggebers erbracht, kann INCO diese gesondert in Rechnung stellen. Es gilt diesfalls ein angemessenes Entgelt als bedungen.

Für die Bezahlung der Rechnungen wird ein Zahlungsziel von 10 Tagen ohne Skonto gewährt. INCO behält sich jedoch vor, entsprechend der Bonitätseinschätzung Lieferungen und Leistungen nur gegen Nachnahme, Barzahlung oder Vorkasse zu erbringen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist unzulässig, sofern diese nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind. Dieses Aufrechnungsverbot gilt im Verbrauchergeschäft nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der INCO und für Gegenforderungen des Verbrauchers, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen. Das Verbot der Zurückbehaltung gilt nicht im Verbrauchergeschäft.

Im Falle des Zahlungsverzugs ist die INCO berechtigt – sofern die gesetzliche Verzinsung nicht höher ist – Verzugszinsen in der Höhe von 9 % p. a. zu verrechnen. Weiters ist INCO berechtigt, Kosten für anwaltliches Einschreiten, die Kosten der Überprüfung der rechtlichen Identität und des Firmensitzes zu verlangen.

#### 10.) Verzug

INCO ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und das Produkt zurückzuverlangen. Insbesondere bildet die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der entgangene Gewinn von INCO sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Insolvenz des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, ist INCO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

Verzug der INCO tritt erst nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen, mindestens jedoch 7-tägigen Nachfrist ein. Die Haftung der INCO für entstehende Verzugsschäden wird – soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber für leichte Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

#### 11.) Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) Eigentum von INCO. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist INCO berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

#### 12.) Gewährleistung

Es gelten die Gewährleistungsbestimmungen des österreichischen Rechts, sofern nicht ausdrücklich abweichende Garantievereinbarungen abgeschlossen werden. INCO ist berechtigt, sich von Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch zu befreien, dass sie mangelhafte Ware, Dienstleistung oder Individualsoftware gegen mangelfreie austauscht, beziehungsweise binnen angemessener Frist eine Verbesserung beziehungsweise einen Nachtrag des Fehlenden vornimmt. Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Unternehmergeschäften sechs Monate und beginnt mit Gefahrenübergang. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften ist der Auftraggeber verpflichtet, gelieferte Ware längstens innerhalb einer Woche ab Erhalt zu überprüfen und offene Mängel zu rügen. Bei Werkleistungen – insbesondere bei Programmierleistungen – ist der Auftraggeber verpflichtet, spätestens mit der Abnahme allenfalls bestehende Mängel schriftlich zu rügen.

INCO übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Von Seiten eines Lieferanten von INCO für weiter veräußerte Geräte zugesagte Garantieleistungen, sind vom Kunden direkt beim Lieferanten geltend zu machen. Eine Unterstützung durch INCO bei der Abwicklung von Garantiefällen ist kostenpflichtig.

### 13.) Haftung

INCO haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt - ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen INCO richtet, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von INCO verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

Bei der Lieferung von Konzepten und Systemen zur Datensicherung und Datensicherheit besteht eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers. Sofern diese Mitwirkungspflicht nicht eingehalten wird, insbesondere die laufende Kontrolle der Log Files, kann für Datenverlust und Datensicherheit und alle damit verbundenen Folgeschäden keine Haftung übernommen werden.

Bei der Zurverfügungstellung von Serverleistung durch INCO ist der Nutzer verpflichtet, alle mit dem Datenverkehr verbundenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Für Verstöße durch den Kunden wird keinerlei Haftung übernommen. Dieser hat INCO als Betreiber des Servers bei Zuwiderhandeln schad- und klaglos zu halten.

Unter keinen Umständen ist INCO in folgenden Fällen haftbar, auch wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde:

- 1) Verlust, Beschädigung oder Weitergabe von Daten;
- 2) beiläufige oder mittelbare Schäden oder andere wirtschaftliche Folgeschäden;
- 3) entgangene Gewinne, auch wenn sie als direkte Folge des Ereignisses entstanden sind, das zu den Schäden geführt hat; oder
- 4) entgangene Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder Verlust erwarteter Einsparungen.

### 14.) Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische, inländische Gerichtsbarkeit vereinbart. sofern es sich nicht um Verbrauchergeschäfte handelt sind Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich bei jenem österreichischen Gericht geltend zu machen, welches für den Sitz der INCO örtlich und für die anhängig zu machende Rechtssache sachlich zuständig ist. Bei Verbrauchergeschäften ist das sachlich zuständige Gericht am Wohnort des Konsumenten anzurufen.

### 15.) Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser AGB nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Neben dieser Vereinbarung bestehen keine Nebenvereinbarungen. Für eine Abänderung von Vertragsbestimmungen ist Schriftlichkeit erforderlich. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Formvorschrift.